

Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV)

Änderung vom 15. September 2009

Das Bundesamt für Gesundheit,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung
vom 26. Juni 1995¹,

verordnet:

I

Der Anhang der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung vom 26. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

¹ Die Erläuterungen zur Liste 1 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

² Die Liste 1 wird bei den folgenden Wirkstoffen um die nachstehenden Bemerkungen ergänzt:

1	2	3	4	5	6
Wirkstoff	Anwendungs- zweck	Lebensmittel	Toleranz- wert mg/kg	Grenz- wert mg/kg	Bemerkungen
...					
Imidacloprid	I/B	Kohlarten	0.05		aus der Anwendung als Saatbeizmittel
"	I/B	Salat	0.05		"
...					

³ In der Liste 1 wird folgender Eintrag aufgehoben:

Spinosad	I	Himbeeren	0.02
----------	---	-----------	------

¹ SR 817.021.23

⁴ Die Liste 2 wird wie folgt ergänzt:

1	2	3	4	5
Stoff	Lebensmittel	Toleranzwert mg/kg	Grenzwert mg/kg	Bemerkungen
...				
Blei	Nahrungsergänzungsmittel		3	bezogen auf die im Handel erhältlichen Produkte
Cadmium	Nahrungsergänzungsmittel, die ausschliesslich oder vorwiegend aus getrocknetem Seetang oder daraus gewonnenen Produkten bestehen		3	bezogen auf die im Handel erhältlichen Produkte
Cadmium	Nahrungsergänzungsmittel		1	übrige; bezogen auf die im Handel erhältlichen Produkte
Cadmium	Fische: <i>Auxis</i> spp.		0.2	
Cadmium	Fische: <i>Scomber</i> spp.		0.1	
Quecksilber	Fische: <i>Genypterus blacodes</i>		1	
Quecksilber	Fische: <i>Genypterus capensis</i>		1	
Quecksilber	Nahrungsergänzungsmittel		0.1	bezogen auf die im Handel erhältlichen Produkte
...				

⁵ In der Liste 2 werden die nachstehenden Einträge wie folgt geändert:

Cadmium	Mikroalgen		0.5	bei Nahrungsergänzungsmitteln ist der Wert für Nahrungsergänzungsmittel anzuwenden; bezogen auf Trockenmasse
Cadmium	Fische: <i>Engraulis</i> spp.		0.3	

⁶ Die Listen 3a und 3b erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

⁷ Der Anhang erhält eine zusätzliche Liste 3c gemäss Beilage.

⁸ Die Liste 4 wird beim Stoff Methanol mit folgenden Höchstkonzentrationen ergänzt:

1	2	3	4	5
Stoff	Lebensmittel	Toleranzwert mg/kg	Grenzwert mg/kg	Bemerkungen
...				
Methanol	Holunderbrand	13500	20000	bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
"	Quittenbrand	13500	20000	bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
"	Roter Johannisbeerbrand	13500	20000	bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
"	Schwarzer Johannisbeerbrand	13500	20000	bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
"	Vogelbeerbrand	13500	20000	bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
"	Wacholderbeerbrand	13500	20000	bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
"	Aprikosenbrand	12000	20000	bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
"	Birnenbrand	12000	20000	übriger; bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
"	Brombeerbrand	12000	20000	bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
"	Himbeerbrand	12000	20000	bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
"	Pfirsichbrand	12000	20000	bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
...				

⁹ In der Liste 4 wird folgender Eintrag aufgehoben:

Methanol	Sandbeerenbrand	12000	20000	bezogen auf reinen Alkohol; mg/l
----------	-----------------	-------	-------	----------------------------------

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. September 2009

Lebensmittel, die mit der Änderung vom 15. September 2009 dieser Verordnung in Liste 2 ergänzt worden sind, dürfen noch bis zum 1. Oktober 2010 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsument abgegeben werden.

III

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

15. September 2009

Bundesamt für Gesundheit:

Thomas Zeltner

Beilage
(Ziff. I Abs. 1)

1 Liste der zugelassenen Höchstkonzentrationen (Toleranz- und Grenzwerte) für Pflanzenschutzmittel, Vorratsschutzmittel sowie Regulatoren für die Pflanzenentwicklung

Erläuterungen zur Liste

- 1.1 Die Höchstkonzentrationen beziehen sich, wenn in der Liste nicht anders angegeben, auf das Lebensmittel im frischen bzw. unverarbeiteten Zustand. Bei getrockneten Lebensmitteln, wenn diese nicht ausdrücklich als solche in der Liste aufgeführt sind, beziehen sie sich auf den rekonstituierten Zustand. Im Einzelnen beziehen sich die Höchstkonzentrationen auf folgende Teile des Produktes:
- | | |
|--|--|
| Getreidekörner, Gewürze, Kaffee- und Kakaobohnen, Hülsenfrüchte (getr.), Ölsaaten, Tee und Kräutertee, Zitrusfrüchte | ganzes Erzeugnis |
| Hartschalenobst, Eier | ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Schale |
| Fruchtgemüse, exotische Früchte, Kern- und Steinobst, Oliven | ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele |
| Beerenobst, Wildfrüchte | ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele und Kelche (falls vorhanden); Johannisbeeren: Früchte mit Stielen |
| Blattgemüse (inkl. Salat), Kohlarten (ausser Kohlrabi), Stängelgemüse, frische Kräuter | ganzes Erzeugnis nach Entfernung der offensichtlich verfaulten oder vertrockneten (Aussen)Blätter sowie der Wurzeln und Erde (falls vorhanden); Blumenkohl, Brokkoli: nur Kopf |
| Hülsengemüse (frisch) | ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Hülsen bzw. mit Hülsen, falls geniessbar |
| Wurzel- und Knollengemüse, Kohlrabi | ganzes Erzeugnis nach Entfernung des Krauts und anhaftender Erde (falls vorhanden) |
| Zwiebelgemüse | ganzes Erzeugnis nach Entfernung der lose anhaftenden Schale, der Wurzeln und der Erde (falls vorhanden) |
| Speisepilze | ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Erde und des Substrats |

- 1.2 Bei verarbeiteten Lebensmitteln (Mischungen, Extrakte, Konzentrate usw.) sind, wenn in der Liste nicht anders angegeben, die Höchstkonzentrationen der Rohprodukte anteilmässig zu berücksichtigen.
- 1.3 Für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie für Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder ist, falls keine besondere Höchstkonzentration angegeben wird, ein Toleranzwert von 0.01 mg/kg, bezogen auf die essfertige Zubereitung, anzuwenden. Diese Bestimmung gilt nicht für Stoffe, die auch natürlicherweise in den Rohstoffen vorkommen können (wie z. B. Bromid-Ionen, Kupfer, Schwefel).
- 1.4 Die Höchstkonzentrationen für Gewürze, Tee, Mate, Kräuter- und Früchtetee beziehen sich auf die Trockenmasse. Falls kein spezifischer Wert festgelegt ist, gilt für diese Produkte sowie für wild gewachsene getrocknete Speisepilze der jeweils in der Liste aufgeführte höchste Wert für Obst- und Gemüsearten.
- 1.5 Unter den Begriff «Obst» fallen die in Artikel 2 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005² über Obst, Gemüse, Konfitüre und Konfitüreähnliche Produkte umschriebenen Arten von unverarbeiteten Pflanzenerzeugnissen.
- 1.6 Unter den Begriff «Gemüse» fallen die in Artikel 5 der Verordnung des EDI über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte umschriebenen Pflanzen oder Pflanzenteile und Speisepilze.
- Als «Salat» gelten die hauptsächlich zum Rohgenuss bestimmten Blattgemüse und Zichoriengewächse aus der Familie der Korbblütler (Compositen; wie z. B. Kopfsalat, Lattich, Endivien, Zichorien usw.) sowie Nüsslisalat, Kresse, Portulak und Rauke (Rucola).
- Als «Kohlarten» gelten die verschiedenen Varietäten von *Brassica oleracea* L. (z. B. Weiss- und Rotkohl, Wirsing, Blumenkohl, Brokkoli, Rosenkohl, Kohlrabi usw.).
- 1.7 Im Zahlenwert der Höchstkonzentrationen sind, wenn in der Liste nicht anders angegeben, die biologisch bedeutsamen Metaboliten des Fremdstoffes eingeschlossen.
- 1.8 Die in den Spalten 4 oder 5 der Liste aufgeführten Höchstkonzentrationen für «nicht näher bezeichnete Lebensmittel» (siehe Spalte 3) beziehen sich auf Fremdstoffmengen, die aus der Anwendung der Stoffe im nichtlandwirtschaftlichen Bereich (Schädlings- und Ungezieferbekämpfung in Lebensmittelräumen, Holzschutz usw.) stammen. Nicht eingeschlossen sind hier die Höchstkonzentrationen für Trinkwasser, die in Liste 4 aufgeführt sind.

² SR 817.022.107

1.9 Die in Spalte 2 der Liste aufgeführten Abkürzungen bedeuten:

- A = Akarizid
- F = Fungizid
- H = Herbizid
- I = Insektizid
- N = Nematizid
- R = Regulator für die Pflanzenentwicklung
- V = Vorratsschutzmittel
- P = Pheromon
- B = Saatbeizmittel
- M = Molluskizid
- S = Synergist/*Safener*

Beilage
(Ziff. I Abs. 6)

3a Liste der zugelassenen Höchstkonzentrationen für Rückstände (Grenzwerte) pharmakologisch wirksamer Stoffe

Die zulässigen Höchstkonzentrationen von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe richten sich nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990³ zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs.

Erläuterungen zur Liste in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90

1 Die Höchstmenge von Rückständen ist die Höchstkonzentration von Rückständen aus der Verwendung von Tierarzneimitteln, ausgedrückt in mg/kg oder µg/kg bezogen auf das Frischgewicht.

Dabei werden für Rückstände die Art und die Menge zugrunde gelegt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie im Rahmen der annehmbaren Tagesdosis bzw. einer vorläufigen annehmbaren Tagesdosis mit zusätzlichem Sicherheitsfaktor keinerlei toxikologische Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Ferner werden sonstige Risiken für die öffentliche Gesundheit sowie nahrungsmitteltechnologische Aspekte berücksichtigt.

2 Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe sind Wirkstoffe von Tierarzneimitteln und ihre Stoffwechselprodukte, die in Nahrungsmitteln auftreten, welche von Tieren gewonnen wurden, denen das betreffende Tierarzneimittel verabreicht wurde.

3 Anwendungszwecke:

1. Mittel gegen Infektionen

1.1 Chemotherapeutika

1.2 Antibiotika

2. Mittel gegen Parasiten

2.1 Mittel gegen Endoparasiten

2.2 Mittel gegen Ektoparasiten

2.3 Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten

2.4 Mittel gegen Protozoen

3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken

3.1 Mittel, die auf das Zentralnervensystem wirken

3.2 Mittel, die auf das autonome (vegetative Nervensystem) wirken

4. Entzündungshemmende Mittel

4.1 Nicht-steroidale entzündungshemmende Mittel

³ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 582/2009 vom 3. 7.2009, ABl. L 175 vom 4.7.2009, S. 5. Der Text dieses Rechtsaktes kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, eingesehen oder gegen Verrechnung bezogen werden.

- 5. Kortikoide
 - 5.1 Glukokortikoide
- 6. Mittel, die auf den Fortpflanzungsapparat wirken

3b Liste der Höchstkonzentrationen für Rückstände (Grenzwerte) von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft

Erläuterungen zur Liste

- 1 Die Höchstmenge von Rückständen ist die Höchstkonzentration von Rückständen aus der Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 7 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999⁴, ausgedrückt in mg/kg oder µg/kg bezogen auf das Frischgewicht im Lebensmittel tierischer Herkunft.
- 2 Anwendungszweck:
K = Kokzidiostatika nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 in Verbindung mit Anhang 2 Ziffer 4.d.1. der Futtermittelbuch-Verordnung vom 10. Juni 1999⁵.

Wirkstoff	Anwendungszweck	Tierart	Lebensmittel	Rückstandshöchstmenge µg/kg
Diclazuril	K	Masthühner, Masttruten	Leber	1500
"	"	"	Niere	1000
"	"	"	Muskel	500
"	"	"	Haut/Fett	500
Lasalocid	K	Geflügel	siehe Liste gemäss Ziffer 3a	siehe Liste gemäss Ziffer 3a
Monensin-Natrium	K	Masthühner, Truten	Haut und Fett	25
"	"	"	Leber, Niere und Muskel	8
Narasin	K	Masthühner	in allen feuchten Geweben	50
Robenidin	K	Masthühner	Leber	800
"	"	"	Niere	350
"	"	"	Muskel	200
"	"	"	Haut/Fett	1300
"	"	Truten	Leber	400
"	"	"	Niere	200
"	"	"	Muskel	200
"	"	"	Haut/Fett	400
Salinomycin-Natrium	K	Masthühner	in allen feuchten Geweben	5

⁴ SR 916.307

⁵ SR 916.307.1. Der Text dieses Anhangs wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:
www.alp.admin.ch/themen/00587/00626/index.html?lang=de

Beilage
(Ziff. 1 Abs. 7)

3c **Liste der Höchstkonzentrationen für Rückstände
(Grenzwerte) von Futtermittelzusatzstoffen in
Lebensmitteln tierischer Herkunft aufgrund von
Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten**

Die zulässigen Höchstkonzentrationen von aus Verschleppung stammenden Rückständen von Kokzidiostatika und Histomonostatika in Lebensmitteln tierischer Herkunft richten sich nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 sowie dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 124/2009 der Kommission vom 10. Februar 2009⁶ zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind.

Erläuterung zur Verordnung (EG) Nr. 124/2009

Der Begriff «Höchstgehalt» nach der Verordnung (EG) Nr. 124/2009 ist gleichbedeutend mit dem Begriff «Höchstkonzentration» nach Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung.

⁶ ABl. L 40 vom 11.2.2009, S. 7

